



Merkblatt „Universalkredit Innovativ“ (UI6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die Finanzierung wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind KMU (kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gemäß Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und Angehörige freier Berufe, die in den Bereichen Forschung und Entwicklung bzw. Innovation besonders engagiert sind (siehe Förderkriterien in Tz. 3.1).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, deren Geschäftsschwerpunkt in einen (oder mehrere) der folgenden Bereiche fällt: Produktion von oder Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; die Finanzierung der Produktion von oder des Handels mit Waffen und Munition; Spielkasinos; F&E oder technische Anwendungen im IT-Bereich hinsichtlich vorgenannter Branchen, Internet-Glücksspielen, Online-Kasinos, Pornographie oder der Ermöglichung des illegalen Datendownloads bzw. des unrechtmäßigen Zugangs zu Datennetzwerken; die finanzielle Unterstützung und Durchführung von F&E oder technischen Anwendungen im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderten Organismen. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen und der allgemeine Betriebsmittelbedarf. Betriebsübernahmen können finanziert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuführung von zusätzlichem neuen Kapital (Darlehen, Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital) durch eine der Parteien der Betriebsübernahme in Höhe von mindestens 50 % des Darlehensbetrags.
- nach der Betriebsübernahme zählt das Unternehmen nicht mehr als 499 Beschäftigte (siehe Tz. 1) und
- das Zielunternehmen und/oder das Unternehmen nach Betriebsübernahme erfüllen mindestens eines der Förderkriterien gemäß Tz. 3.1.

Umschuldungen und Prolongationen sind ausgeschlossen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Förderkriterien

Antragsteller gelten dann als besonders in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E) bzw. Innovation engagiert, wenn sie zumindest eines der folgenden 11 Kriterien (sog. InnovFin-Criteria) erfüllen:

- ①. Das KMU¹⁾ investiert den Kredit in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns von einem unabhängigen fachkundigen Dritten belegt wird.
- ②. Das KMU¹⁾ ist ein "schnell wachsendes Unternehmen", d. h. es ist seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt und hat/hatte über einen Drei-Jahres-Zeitraum ein durchschnittliches jährliches Wachstum (ohne Zukäufe) der Mitarbeiterzahl oder des Umsatzes von mehr als 20 %, bei mindestens 10 Mitarbeitern zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums.
- ③. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt und seine F&E- und/oder Innovationskosten (i. S. v. Aufwendungen und/oder Investitionen) betragen in zumindest einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT). Im Falle eines neu gegründeten KMU¹⁾ ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist das von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

Das KMU¹⁾ hat ein signifikantes Innovationspotenzial und/oder ist ein „F&E- und/oder innovationsintensives Unternehmen“, d. h. es erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

- ④. Die im neuesten, gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss ausgewiesenen jährlichen F&E- und/oder Innovationskosten des KMU¹⁾ betragen mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrags, falls der Geschäftsplan des KMU¹⁾ eine Steigerung seiner F&E- und/oder Innovationskosten mindestens in Höhe des Kredits vorsieht.
- ⑤. Das KMU¹⁾ verpflichtet sich, wie in seinem Geschäftsplan dargelegt, mindestens 80 % des Kredits für F&E- und/oder Innovationskosten einzusetzen und den Restbetrag für Kosten, die zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten notwendig sind.
- ⑥. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 36 Monaten²⁾ Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen F&E- und/oder Innovationsförderprogrammen (z. B. Horizon 2020 oder 7. EU-Forschungsrahmenprogramm FP7) oder aus deren Finanzierungsinstrumenten (z. B. Gemeinsame Technologieinitiativen JTIs oder Eurostars) oder aus regionalen bzw. nationalen F&E- und/oder Innovationsförderprogrammen erhalten. Bedingung ist, dass der beantragte Kredit nicht dieselben Kosten abdeckt.
- ⑦. Das KMU¹⁾ wurde in den letzten 24 Monaten²⁾ mit einem F&E- oder Innovationspreis einer EU-Institution ausgezeichnet.

- ⑧. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 24 Monaten²⁾ mindestens ein technologiebasiertes Schutzrecht angemeldet (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, Sortenschutzrechte oder Urheberrechte für Software) und der Kredit dient dazu, direkt oder indirekt, die Nutzung dieses Rechts zu ermöglichen.
- ⑨. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und hat in den letzten 24 Monaten²⁾ ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der Mitglied eines Business Angel-Netzwerks ist, erhalten oder ein solcher Investor oder Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilhaber des KMU¹⁾.
- ⑩. Das KMU¹⁾ benötigt eine Risikokapital-Finanzierung (i. S. v. Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel, Darlehen, Garantien oder eine Mischung davon), die gemäß seines Geschäftsplans der Einführung eines neuen Produktes oder der Erschließung eines neuen geographischen Marktes dient und deren Volumen über 50 % seines durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre²⁾ liegt.
- ⑪. Die F&E- und/oder Innovationskosten²⁾ des KMU¹⁾ machen mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung aus. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

1) Dies gilt ebenso für Angehörige freier Berufe.

2) Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Die Weitergabe des Vorteils aus der InnovFin-Garantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) an den Endkreditnehmer erfolgt innerhalb des risikogerechten Zinssystems.

Es besteht die Möglichkeit, das Vorhaben über mehrere Darlehen zu finanzieren. Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.3 Finanzierungshöhe

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens. Der Darlehensmindestbetrag ist auf 25.000 EUR festgelegt. Dadurch können Vorhaben ab 25.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 5 Mio. EUR je Vorhaben und 10 Mio. EUR pro Endkreditnehmer festgesetzt, soweit die De-minimis-Regelung keine Verminderung erfordert.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen im Sinn der von der EU-Kommission aufgestellten Kriterien gewährt. Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt. Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht werden (Bayerneffekt).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit Innovativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 70%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht (siehe entsprechendes Merkblatt).

Die Beantragung einer Bürgschaft ist nicht möglich.

Für Blankokredite übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung. Sie sind damit nicht zulässig.

Es gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen. Dies führt dazu, dass

- die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen bei Betriebsmittelfinanzierungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und
- die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweisen muss, dass keine unzulässige Risikoverlagerung erfolgt ist.

Da die Haftungsfreistellung durch eine InnovFin KMU Garantie-Fazilität der EU ermöglicht wird, haben der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung hinsichtlich der InnovFin-Darlehensgewährung durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. den EIF) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Mit Abschluss des Darlehensvertrags erklären sich der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten personenbezogenen Daten an den EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute einverstanden.

Bei Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR werden Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument der LfA auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Vordruck 105). Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Durch die Annahme des Darlehensangebots gibt das Kreditinstitut – auch hinsichtlich des Endkreditnehmers – eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit ab.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem gleichnamigen Merkblatt entnommen werden.

Im Vordruck 100 ist in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) das zutreffende Förderkriterium gem. Tz. 3.1 anzugeben (Mehrfachnennungen nicht möglich, bei mehreren zutreffenden Förderkriterien ist nur das überwiegende Kriterium zu nennen und kurz zu erläutern).

Falls die Innovationstätigkeit darauf abzielt bzw. dazu beiträgt, den Umweltschutz signifikant zu verbessern, ist in dem Freitextfeld ferner einzutragen: „Umweltschutzeffekt gegeben“.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen sind in Tz. 9.5 ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Bei Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR ist zudem der Vordruck 105 erforderlich (siehe Tz. 6). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Im Antragsvordruck 100 ist im Freitextfeld 9.5 das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.